

Richterliche Ethik. Grundlagen, Geschichte und Inhalte unter besonderer Berücksichtigung des Fürstentums Liechtenstein¹

Jens Eisfeld²

Gliederung:

- I. Zur Aktualität der Richterethik;
- II. Der Gegenstand der Richterethik;
- III. Geschichte und Gegenwart der Richterethik;
- IV. Zur Begründung der Richterethik;
- V. Die vier Hauptprinzipien der Richterethik.

I. Zur Aktualität der Richterethik

Die intensive Beschäftigung mit der Richterethik, die seit Ausgang des 20. Jahrhunderts zu beobachten ist, hat vor allem drei Gründe: Das allgemeine Wiederaufleben der Ethik (1.), die Verantwortung der Richter³ für das Vertrauen der Bürger in die Rechtmäßigkeit der richterlichen Tätigkeit (2.) sowie das Bemühen der Richterschaft um selbstbestimmte Verhaltensstandards (3.).

1. Die allgemeine Ethik-Renaissance

Ein Grund für die Aktualität der Richterethik liegt in der grossen Aufmerksamkeit, die der ethischen Diskussion insgesamt zuteilwird, eine Entwicklung, die in den 1960er und 1970er Jahren in den USA eingesetzt hat.⁴ Die Ethik entwickelte sich seitdem zu einer geradezu «neuen philosophischen Disziplin»,⁵ die das moralische Orientierungsbedürfnis zu befriedigen sucht, das zum einen aus gesellschaftlichen Veränderungen und damit einhergehenden politischen, kulturellen und ökonomischen Konflikten entstand und entsteht, zum anderen aber auch aus den zahlreichen moralischen Streitfragen im Zusammenhang mit den neuen Handlungsfeldern und Handlungsmöglichkeiten der Naturwissenschaften und Medizin.⁶ Der grosse Bedarf an Ethik hat seine Ursache aber nicht zuletzt auch in einer ethischen Krise, in der nicht nur herkömmliche Moralvorstellungen zunehmend in Frage gestellt und durch einen auf Selbstverwirklichung ausgerichteten Individualismus ersetzt werden, sondern in der auch der Konsens darüber, was richtig und falsch bzw. gut und böse ist, mehr und mehr verloren geht.⁷

¹ Dieser Aufsatz beruht auf einer Fortbildungsveranstaltung für liechtensteinische Richterinnen und Richter zur richterlichen Ethik, die am 4. April 2024 an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) stattfand.

² Prof. Dr. iur. Der Autor lehrt an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) und leitet ebendort das «Institut für Liechtensteinisches Recht und Rechtstheorie».

³ Zur besseren Lesbarkeit sind im Folgenden von der männlichen Bezeichnung beide Geschlechter umfasst.

⁴ *Ralf Stoecker u.a.*, Einführung und Überblick, in: *Christian Neubäuser u.a.* (Hrsg.), *Handbuch Angewandte Ethik*, 2. Aufl., Stuttgart 2023, S 3 (8).

⁵ Ebd.

⁶ *Marcus Düwell u. a.*, I. Einleitung. Ethik: Begriff – Geschichte – Theorie – Applikation, in: *dies.* (Hrsg.), *Handbuch Ethik*, 3. Aufl., Stuttgart u. Weimar 2011, S 1 (18).

⁷ Dazu *Horst Häuser*, *Vorfragen richterlicher Ethik – Zur gesellschaftlichen und individuellen Entwicklung von Moral*, in: *Betrifft*

Die Renaissance der Ethik manifestiert sich zum einen in zahlreichen Ethikkommissionen, zum anderen in einem bunten Strauss von Bereichsethiken (Bioethik, Medizinethik, Wirtschaftsethik, Tierethik, Technikethik, KI-Ethik, Umweltethik etc.), zu dem auch die richterliche Ethik zählt. Die institutionelle Anerkennung, die die Ethik nicht nur in den genannten Ethikkommissionen, sondern ebenso in der Einrichtung bereichsethischer Lehrstühle und Forschungsinstitute findet, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der erkenntnis- bzw wissenschaftstheoretische Status der Ethik stark umstritten ist: Soweit die Ethik – und darin besteht gerade ihre zentrale Aufgabe – *normative* Ethik ist, soweit sie also normative oder präskriptive Aussagen macht,⁸ steht ihrem Anspruch, eine wissenschaftliche Disziplin zu sein,⁹ das in weiten Teilen der Sozialwissenschaften, aber auch der allgemeinen Wissenschaftstheorie vertretene sog. Wertfreiheitsprinzip entgegen, nach dem sich im Bereich der Wertungen, also der normativen oder präskriptiven Aussagen, gerade keine wissenschaftlichen (objektiv gültigen) Erkenntnisse erzielen lassen.¹⁰ Der Wissenschaftscharakter normativer Aussagen der Bereichsethiken ist daher im Prinzip ebenso ungeklärt wie die Legitimität der Entscheidung einer Ethikkommission, denn die notwendige Voraussetzung dieser Legitimität besteht ja in der objektiven Gültigkeit der Entscheidung.¹¹

2. Die Verantwortung der Richter für das Vertrauen der Bürger in die Rechtlichkeit der richterlichen Tätigkeit

Ein weiterer Grund für die Beschäftigung mit Richterethik wird in der Macht der Richter und deren daraus folgender, besonderer Verantwortung gesehen.¹² Die Richtermacht resultiert vor allem aus der Verbindlichkeit gerichtlicher Entscheidungen und damit auf deren enger Verbindung mit staatlichem Zwang: Die richterliche

Rechtserkenntnis zielt regelmässig auf Rechtsverwirklichung durch staatliche Vollstreckung.¹³

Der Bürger sieht sich daher vor Gericht nicht zuletzt mit der Staatsmacht konfrontiert, was häufig zu einer Stresssituation führt, die den Bürger ganz besonders intensiv erleben lässt, wie vor Gericht mit ihm umgegangen wird. Ein Gericht kann den Bürger in einem fairen Verfahren für den Rechtsstaat einnehmen oder ihn dem Rechtsstaat entfremden.¹⁴ Der Richter trägt daher mit seinem Verhalten die Verantwortung dafür, dass der Bürger der Gerichtsbarkeit Vertrauen entgegenbringt, und zwar Vertrauen dahingehend, dass der verhandelte Konflikt nur nach rechtlichen Grundsätzen entschieden wird, dass somit die Macht der Richter nichts anderem dient als der Anwendung und Durchsetzung des Rechts.¹⁵ Dementsprechend wird – wie weiter unten (IV.) auszuführen ist – die Richterethik in der richterlichen Unabhängigkeit begründet, also in der Freiheit des Richters, seine Entscheidung ausschliesslich auf das Recht zu stützen.

3. Das Bemühen der Richterschaft um selbstbestimmte Verhaltensstandards

Ein dritter Grund für die Intensität, mit der heute über Fragen richterlicher Ethik diskutiert wird, besteht darin, dass die Richter selbst diese Diskussion als eine Chance verstehen, ein eigenes Richterbild zu entwickeln und der Bevölkerung zu vermitteln, also eine eigene Vorstellung von dem, was sie von sich selbst erwarten und wofür sie einstehen. Zahlreiche Veröffentlichungen zur richterlichen Ethik stammen daher aus der Richterschaft.

Richter fassen die Formulierung richterethischer Standards, also von Massstäben für richterliches Handeln, als ihre eigene Aufgabe auf. Das wird unmittelbar aus der richterlichen Unabhängigkeit abgeleitet und dürfe deshalb, insbesondere der Justizverwaltung gegenüber, nicht aus der Hand gegeben werden: «Der Diskurs über richterliche Ethik [...] bedeutet, uns mit uns selbst zu beschäftigen, mit unserer Rolle im Staatsgefüge und mit der Art und Weise, wie wir wahrgenommen werden vom rechtssuchenden und rechtsunterworfenen Bürger. Wir Richterinnen und Richter müssen dies selbst tun, denn aufgrund unserer unabhängigen Stellung, ohne die es keine funktionierende rechtsstaatliche Justiz gibt, darf es jenseits des Instanzenzuges und oberhalb des Disziplinarrechts niemanden geben, der uns Regeln oder Verhaltensstandards geben kann».¹⁶

Justiz, Heft 76 (2003), S 186.

⁸ Dass hierin die Hauptaufgabe der Ethik liegt, stellen zu Recht *Düwell u.a.* (wie Fn 6), S 2, fest: «Im Zentrum der ethischen Reflexion steht [...] die Generierung, Überprüfung und Begründung von *normativen* Aussagen» (Hervorhebung im Original).

⁹ Dazu *Düwell u.a.* (wie Fn 6), S 1–3.

¹⁰ *Stegfried Blasche*, Art «Wertfreiheitsprinzip», in: Jürgen Mittelstraß (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Bd. 8, 2. Aufl., Stuttgart 2018, S 468 f. Dementsprechend ist etwa für Karl Popper, den Begründer des Kritischen Rationalismus, eine wissenschaftliche Ethik unmöglich; Nachweise dazu bei *Hans-Joachim Niemann*, Art «Ethik als Wissenschaft», in: *ders.*, *Lexikon des Kritischen Rationalismus*, Tübingen 2006, S 91. Ausführlicher zum Problem des erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Status der Ethik *Julian Nida-Rümelin*, *Theoretische und angewandte Ethik: Paradigmen, Begründungen, Bereiche*, in: *ders.* (Hrsg.), *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch*, 2. Aufl., Stuttgart 2005, S 2 (46–57).

¹¹ Das gilt natürlich nur insoweit, als die Entscheidung nicht (nur) aufgrund positiven Rechts ergeht, sondern (auch) aufgrund ethischer Auffassungen, als es sich mithin nicht (nur) um eine rechtliche, sondern (auch) um eine ethische Entscheidung handelt.

¹² *Udo Schneider*, *Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung*, Berlin 2017, S 21.

¹³ *Schneider* (wie Fn 12), S 22.

¹⁴ *Schneider* (wie Fn 12), S 23 f.

¹⁵ *Stephan Gass*, *Richterethik/Richterdeontologie – Überlegungen zu einer Rechtstheorie*, in: *Justiz und Recht im Wandel der Zeit. Festgabe 100 Jahre Deutscher Richterbund*, Köln u. München 2009, S 125 (126 f.).

¹⁶ *Elisabeth Kreth*, *Zur Ethik richterlichen Verhaltens*, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Bd. 91 (2008), S 475 (477); ähnlich *Gass* (wie Fn 15), S 138 f., 141, und *Konstanze Görres-Obde*, *Richterliche Ethik*, in: *Hermann Hill/Jochen Diekmann* (Hrsg.), *Moderne Justiz*, Baden-Baden 2013, S 123 (130).

II. Der Gegenstand der Richterethik

Wenn im Hinblick auf das Handeln der Richter die «Rückbindung an Werte» und die «dauerhafte Bindung ihrer Tätigkeit an humane Prinzipien des Rechtes und der Moral» gefordert wird,¹⁷ so kann damit zweierlei gemeint sein: Zum einen die Bindung der Rechtsprechung an überpositive Prinzipien, die damit ebenfalls als Bestandteile des Rechts aufgefasst werden. Und zum anderen die Ausrichtung richterlichen Handelns an Verhaltensmassstäben, die zwar rechtlich vorgeprägt sind, bei denen es sich aber nicht um Bestandteile des Rechts handelt, sondern um einen vom Recht zu unterscheidenden Bereich der richterlichen Berufsethik. Gegenstand der Richterethik sind nur die Verhaltensmassstäbe im soeben zweitgenannten Sinn.

Der Richterethik geht es somit «um die wissenschaftliche Untersuchung und Bewertung der richterlichen Moral, insbesondere der dem Richter aus seinem Beruf erwachsenden und im Hinblick auf seine beruflichen Aufgaben bestehenden moralischen Verpflichtungen und Haltungen».¹⁸ Richterliche Ethik ist demnach – erstens – wissenschaftliche Ethik, was insofern überraschend erscheint, als doch oben unter I. 1. darauf hingewiesen wurde, dass die Frage nach der Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ethik stark umstritten ist. Ich werde auf die wissenschaftliche Begründung der Richterethik weiter unten (IV.) näher eingehen, möchte aber schon hier darauf hinweisen, dass die Richterethik, wie jede andere Bereichsethik auch, überhaupt nur als wissenschaftliche Ethik denkbar ist. Wäre es nämlich unmöglich, wissenschaftliche (objektiv gültige) Aussagen über die normativen Inhalte der Richterethik zu machen, dann gäbe es gar keine Richterethik und die Beschäftigung mit ihr wäre sinnlos.

Richterliche Ethik meint – zweitens – eine richterliche Berufsmoral, deren normative Aussagen, wie gesagt, vom Recht zu unterscheiden sind. Die Vorgaben der Richterethik für das richterliche Handeln bezeichnen etwas, das getan werden sollte, weil es objektiv wert ist, getan zu werden, weil es objektiv vorzugswürdig ist, ohne aber (Rechts-)Pflicht zu sein.¹⁹ Die Inhalte der Richterethik gehen somit über das Recht oder die rechtlich bestimmten Pflichten hinaus. Dementsprechend ist die Richterethik nicht Pflichtenethik, sondern Strebsethik, und zwar insofern, als ihre normativen Aussagen dem richterlichen Verhalten Ziele setzen, deren Verwirklichung einen objektiven, positiven Wert hat, und denen nahekommen oder nachzustreben der Richterschaft deshalb aufgegeben ist, ohne dass es ihre Pflicht wäre,

diese Ziele zu erreichen.²⁰ Im Unterschied zu den Imperativen der (Rechts-)Pflicht kann man daher von den Optativen der (Richter-)Ethik sprechen.²¹ Darin, dass die normativen Aussagen der Richterethik, im Unterschied zum Recht, nicht Pflicht sind, liegt der inhaltliche Grund dafür, dass ihnen, anders als dem Recht, die Eigenschaft der Erzwingbarkeit fehlt, weshalb sie auch nicht dem richterlichen Disziplinarrecht unterfallen.²²

Für die Konturierung des Gegenstandes der Richterethik ist es somit notwendig, zwischen ethischen und rechtlichen Normen für richterliches Verhalten zu differenzieren. Von dieser Abgrenzungsproblematik ist die *andere* Frage zu unterscheiden, ob die richterliche Rechtsanwendung (auch) «ethische» Entscheidungen notwendig macht.²³ Obwohl diese beiden Fragestellungen mitunter durcheinandergeworfen werden,²⁴ betrifft die letztgenannte Frage das rechtstheoretische Problem, ob auch dort, wo sich richterliche Tätigkeit nicht in der blossen Wiedergabe des positiven Rechts erschöpft – etwa bei schwierigen Auslegungsfragen sowie insbesondere bei der sog. Rechtsfortbildung – und deshalb Wertungen des Rechtsanwenders notwendig werden, noch rechtliche Aussagen, also Rechtserkenntnisse möglich sind oder nur noch «ethische» Entscheidungen.²⁵ Damit ist zwar die spannende – und gerade auch aus Sicht der Rechtsprechung zentrale – Frage aufgeworfen, ob auch umstrittene Rechtsprobleme («hard cases») einer rechtlichen Lösung zugeführt werden können, aber dabei geht

²⁰ Im Anschluss an *Nelson* (wie Fn 19), S 194, der ebd. den Begriff des Ideals diskutiert, an dem die Optative der Tugendlehre ausgerichtet sind. Dazu sogleich im Haupttext und in der folgenden Fn 21. Siehe dazu auch unten Fn 54.

²¹ Ähnlich *Nelson* (wie Fn 19), S 194 f., der den «kategorischen Imperativen der [Rechts-]Pflicht» die «kategorischen Optative» der Tugendlehre gegenüberstellt.

²² Zur Trennung zwischen Richterethik und richterlichem Disziplinarrecht im deutschsprachigen Raum oben die Nachweise in Fn 16. Insofern besteht ein deutlicher Unterschied zu den Ländern des Common Law; dazu unten die Fn 29–33.

²³ «Ethisch» steht hier in Anführungszeichen, da dieser Begriff im einschlägigen Schrifttum meist nicht näher bestimmt wird, sodass unklar bleibt, in welchem Verhältnis «ethische» Entscheidungen zu «rechtlichen» Aussagen stehen. Das betrifft insbesondere die Frage, ob und inwiefern eine «ethische» Aussage Bestandteil einer «rechtlichen» Aussage, also einer Rechtserkenntnis sein kann. Siehe dazu auch sogleich bei Fn 25.

²⁴ So etwa von *Görres-Obde* (wie Fn 16), S 126: «In der Praxis werden Richterinnen und Richter bei der Rechtsanwendung nahezu täglich mit ethischen Fragen konfrontiert, bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und überall da, wo es um Rechtsgüterabwägungen geht. Jede Rechtsgüterabwägung ist eine ethische Entscheidung». In diesem Sinne auch die Erklärung «Säulen richterlichen Handelns – Gedanken zu einer Ethik richterlichen Verhaltens» der «Schleswiger Ethikrunde» aus dem Jahr 2007, wo auf S 13 die Frage «Wie gehe ich mit «Gesetzeslücken» um?» der richterlichen Ethik zugeordnet wird.

²⁵ In diesem Sinne offenbar auch *Schneider* (wie Fn 12), S 88. – Zum Erkenntnischarakter von Wertungen bei der Rechtsanwendung *Jens Eisfeld*, Rechtsfortbildung als Rechtserkenntnis. Das Richterrecht und das Wertungsproblem, in: *Daniel Effer-Ube u.a.* (Hrsg.), Richterliche Rechtsfortbildung und kodifiziertes Richterrecht (= Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2014), Stuttgart usw. 2016, S 97–126; *Jens Eisfeld*, Rechtserkenntnis durch begründetes Werten. Zur rechtstheoretischen Bedeutung der kantischen Lehre vom Ding an sich, in: ARSP 102 (2016), S 551–598.

¹⁷ So *Schneider* (wie Fn 12), S 22 f.

¹⁸ *Schneider* (wie Fn 12), S 52 f.

¹⁹ So charakterisiert *Leonard Nelson* die Forderungen der Tugendlehre, soweit diese über die Rechtspflichten hinausgehen; *ders.*, System der philosophischen Ethik und Pädagogik (zu Lebzeiten unveröffentlicht), in: *ders.*, Gesammelte Schriften in neun Bänden, hrsg. v. *Paul Bernays u.a.*, Bd. 5, Fürth 1970, S 41 f. Den Aspekt der Objektivität bzw objektiven Gültigkeit ethischer Aussagen sowie die damit unmittelbar zusammenhängende Möglichkeit, ethische Fragen einer wissenschaftlichen Entscheidung zuzuführen, betont *Nelson* ebd., S 212; zum «Prinzip der sittlichen Objektivität» ebd., S 57.

es eben nicht um den Inhalt richterethischer Verhaltensmassstäbe. Dementsprechend fallen auch Fragen der juristischen Methodenlehre nicht in den Gegenstandsreich der Richterethik.²⁶

III. Geschichte und Gegenwart der Richterethik

1. Die «Prinzipien von Bangalore»

Als Ausgangspunkt der aktuellen Richterethik-Diskussion werden meist die «Prinzipien von Bangalore» («Bangalore Principles of Judicial Conduct») genannt, eine 2002 erstmalig verabschiedete Zusammenstellung internationaler Standards richterlichen Verhaltens. Vorgelegt hatte diese Prinzipien eine von der UN eingesetzte, internationale Gruppe von Richtern, die mit ihrer Arbeit das Ziel verfolgte, die Integrität der Richter zu stärken und der Korruption entgegenzuwirken.²⁷

Die Prinzipien von Bangalore wurden allerdings von europäischen Richtern kritisiert, und zwar zum einen wegen ihres Verpflichtungscharakters. Der Verpflichtungscharakter – welcher der Einordnung der Richterethik als Strebensethik (oben II.) widerspricht – zeigt sich insbesondere in der Präambel der Prinzipien von Bangalore, in der die Absicht deutlich wird, berufsmoralische Standards zum Gegenstand disziplinarischer Verantwortung zu machen.²⁸ Während die Verbindung von richterlicher Ethik und richterlichem Disziplinarrecht für Länder des Common Law – das gilt etwa für die USA,²⁹ England und Wales,³⁰ Australien³¹ und Kanada³² – offenbar ty-

pisch ist,³³ wird sie zumindest im deutschsprachigen Raum strikt abgelehnt.³⁴

Zum anderen stiessen die strengen Vorgaben für das Privatleben und die Einschränkungen der politischen Meinungsfreiheit der Richter auf Kritik aus Europa.³⁵ Hervorzuheben ist hier vor allem das vierte Grundprinzip («Propriety») sowie die konkreten Bestimmungen für dessen Anwendung in den Nrn. 4.2, 4.7 und 4.11.3. Richter werden dort als unter öffentlicher Beobachtung stehend bezeichnet, weshalb sie zu persönlichen Einschränkungen bereit sein müssten, die von normalen Bürgern als belastend angesehen würden (Nr 4.2). Der Richter habe sich nicht nur über seine eigenen finanziellen Interessen zu informieren, sondern müsse sich auch darum bemühen, über die finanziellen Interessen seiner Familienmitglieder Bescheid zu wissen (Nr 4.7). Weiterhin werden Richter auf politische Neutralität verpflichtet (Nr 4.11.3). Der starke Einfluss von Ländern des Common Law auf die Prinzipien von Bangalore wird hier ebenfalls deutlich.³⁶

2. Die «Stellungnahme Nr 3» des CCJE

Als europäische Antwort auf die Prinzipien von Bangalore gilt die «Stellungnahme Nr 3», die der «Beirat der Europäischen Richter (CCJE)», ein vom Ministerkomitee des Europarats eingesetztes Richterergremium mit beratender Funktion,³⁷ ebenfalls im Jahr 2002 verabschiedete. Die Stellungnahme Nr 3 bestätigt zunächst – in ihren Gliederungsnummern 17–40 – die herausragende Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit und der richterlichen Unparteilichkeit, die bereits in den Prinzipien von Bangalore als erstes und zweites Grundprinzip («Independence» und «Impartiality») festgeschrieben wurden.

Schnell wird aber auch der Wunsch deutlich, sich von den Prinzipien von Bangalore abzugrenzen. Das gilt zunächst für die Frage nach dem Verhältnis von Richterethik und richterlichem Disziplinarrecht, das die Stellungnahme Nr 3 mit einer klaren Trennung beantwortet,

²⁶ So aber *Steffen Seybold u.a.*, Richterliche Selbstbindung durch Methodenlehren – eine Frage der Ethik, in: ARSP 101 (2015), S 319–331.

²⁷ *Kreth* (wie Fn 16), S 478; *Schneider* (wie Fn 12), S 111.

²⁸ Die Präambel endet mit folgendem Satz: «These principles presuppose that judges are accountable for their conduct to appropriate institutions established to maintain judicial standards, which are themselves independent and impartial, and are intended to supplement and not to derogate from existing rules of law and conduct which bind the judge.» Zur Kritik an diesem Passus und der fehlenden Abgrenzung von Richterethik und richterlichem Disziplinarrecht in den Prinzipien von Bangalore *Schneider* (wie Fn 12), S 117 f.

²⁹ In diesem Sinne der letzte Satz der Präambel des «Model Code of Judicial Conduct» (American Bar Association, 2020 edition): «The Code is intended [...] to provide a basis for regulating their [gemeint sind die Richter, J.E.] conduct through disciplinary agencies».

³⁰ Verstösse gegen den «Guide to Judicial Conduct» (Courts and Tribunals Judiciary, revised July 2023) können zu disziplinarischen Massnahmen führen. Siehe dazu das Dokument «Judicial Discipline. Misconduct and recommending sanctions» (Judicial Conduct Investigations Office, June 2024), Nrn. 21–25.

³¹ In Australien können Verstösse gegen den «Guide to Judicial Conduct» (Council of Chief Justices of Australia and New Zealand, revised October 2023) ebenfalls disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen. Siehe dazu das Dokument «Judicial Impartiality. Ethics, Professional Development, and Accountability» (Australian Law Reform Commission, April 2021), Nrn. 19–23.

³² Auch in Kanada können Verstösse gegen die «Ethical Principles for Judges» (Canadian Judicial Council, revised June 2021) mit disziplinarischen Massnahmen geahndet werden. Siehe dazu das Dokument «Judicial Conduct: A Reference Guide for Chief Justices» (Canadian Judicial Council, January 2018), Abschnitt III. 2. (S 7 f.).

³³ Allerdings unterscheiden sich die Richterethiken der soeben genannten Länder im Hinblick auf ihren Verpflichtungscharakter durchaus, was dazu führen kann, dass die Verbindung von Richterethik und richterlichem Disziplinarrecht mitunter auch als problematisch angesehen wird. Dazu *Georgina R. Jackson*, Zehn Jahre Ethical Principles for Judges der Kanadischen Richterschaft: Angemessene Entwicklung oder Anwendung des Rechts mit unbeabsichtigten Konsequenzen?, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein), April 2009, S 115–121.

³⁴ Dazu die Nachweise in Fn 16.

³⁵ Siehe dazu *Barbara Krix*, Richterliche Ethik – weltweit ein Thema, in: Deutsche Richterzeitung 2003, S 149; *Schneider* (wie Fn 12), S 113, 117 f.

³⁶ Dieser Einfluss wird in einer den Prinzipien von Bangalore angefügten «Explanatory Note» auch eingeräumt: «The Judicial Group recognized, however, that since the Bangalore Draft had been developed by judges drawn principally from common law countries [...]. – Siehe dazu auch die in den Fn 29–32 aufgeführten Erklärungen zur Richterethik in den USA («Model Code of Judicial Conduct»), England und Wales («Guide to Judicial Conduct»), Australien («Guide to Judicial Conduct») und Kanada («Ethical Principles for Judges»), die jeweils zahlreiche Vorschriften für das richterliche Privatleben enthalten und die Richterschaft weitestgehend auf politische Neutralität verpflichten.

³⁷ *Schneider* (wie Fn 12), S 133.

die bereits im Aufbau deutlich wird: Während die Nummern 8–50 richterethische Verhaltensstandards behandeln, nehmen die Nummern 51–77 zur straf-, zivil- und disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter Stellung. Darüber hinaus wird der Unterschied zwischen beruflichen Verhaltensstandards einerseits und gesetz- und disziplinarrechtlichen Vorschriften andererseits aber auch ausdrücklich gefordert und die Eigenschaft richterethischer Prinzipien als selbstregulierender Standards hervorgehoben (Nrn. 45, 48 u. 49 III).

Die Abgrenzung richterethischer Normen vom Gesetzes- und Disziplinarrecht wird ausserdem in den Vorbehalten deutlich, die gegenüber der Bezeichnung einer Zusammenstellung richterethischer Prinzipien als «Kodex» geäussert werden (Nrn. 42, 45 u. 46). Der Gedanke der Kodifizierung sei zwar mit der kontinentaleuropäischen Rechtstradition verbunden (Nr 41), erwecke aber den falschen Eindruck einer abschliessenden Regelung. Tatsächlich entwickle sich die Richterethik aber ständig fort, weshalb besser von einer «Erklärung der beruflichen Verhaltensstandards» gesprochen werden solle (Nr 46). Die Bezeichnung «Kodex» wird aber offenbar auch insofern als missverständlich empfunden, als sie die Unterscheidung zwischen selbstauferlegten Verhaltensstandards und gesetzlichen Regelungen verunklare (in diesem Sinne wohl die Nrn. 44 u. 45).

Deutliche Zurückhaltung im Vergleich zu den Prinzipien von Bangalore zeigt die Stellungnahme Nr 3 auch bei den Regeln für das Privatleben und den Einschränkungen der politischen Meinungsfreiheit der Richter: So wird zwar darauf hingewiesen, dass Richter ein «achtbares Privatleben führen» sollten, gleichzeitig aber hervorgehoben, dass angesichts «der kulturellen Vielfalt der Mitgliedsstaaten des Europarats und der ständigen Weiterentwicklung moralischer Werte [...] die Verhaltensstandards für Richter in ihrem Privatleben nicht mit haargenauer Ausführlichkeit festgelegt werden» können (Nr 29). Ausserdem sollte das aussergerichtliche Verhalten der Richter nicht so weit eingeschränkt sein, dass diese gesellschaftlich isoliert werden, «denn das Rechtssystem kann nur dann vernünftig funktionieren, wenn die Richter mit der Wirklichkeit in Berührung sind» (Nr 27).

Über das Ob und Inwieweit einer politischen Betätigung von Richtern wurde im CCJE offenbar besonders intensiv diskutiert (siehe dazu die Nrn. 30, 32 u. 33). Deutlich wird, dass einige Mitgliedsstaaten hier eine restriktive Haltung einnehmen, die gänzliche politische Neutralität fordert und Verstösse gegen diesen Grundsatz auch disziplinarrechtlich sanktioniert (Nr 30 u. 32). Diese Auffassung konnte sich im CCJE aber offenbar nicht durchsetzen. Richter müssten zwar «von solchen politischen Aktivitäten Abstand nehmen, die leicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein der Unparteilichkeit gefährden könnten», aber eine Parteimitgliedschaft und «die Teilnahme an öffentlichen Diskussionen über die Hauptprobleme der Gesellschaft» könnten ihnen nicht verboten werden (Nrn. 33 u. 50 XII). Ausserdem stehe auch Richtern in ihrer Eigenschaft als Staatsbürgern das von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht auf Meinungsfreiheit zu (Nr 27).

3. Zur Richterethik in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Erklärungen zur Richterethik existieren seit einigen Jahren auch im deutschsprachigen Raum, also – zunächst abgesehen vom Fürstentum Liechtenstein (dazu eigens unter 4.) – in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Für Deutschland ist hier vor allem die Erklärung «Richterethik in Deutschland. Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik im Deutschen Richterbund» massgebend, die erstmals 2013 veröffentlicht wurde (aktueller Stand: 2018). Im Hinblick auf die Richterethik in Österreich steht die «Welser Erklärung» der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter aus dem Jahr 2007 im Mittelpunkt. Was schliesslich die Schweiz betrifft, werden hier drei Erklärungen berücksichtigt: Der «Verhaltenskodex der Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts des Kantons Baselland» von 2004, die «Ethikcharta» des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2011 und die «Grundsätze der Richterethik» der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) aus dem Jahr 2016. Im Folgenden geht es darum, die wichtigsten Gemeinsamkeiten (a) und Unterschiede (b) dieser richterethischen Erklärungen hervorzuheben:

a) Eine wichtige Gemeinsamkeit besteht in der klaren Abgrenzung zum richterlichen Disziplinarrecht (dazu bereits oben I. 3. u. II.). «Berufsethische Regelungen dürfen nicht mit disziplinarischer Verantwortlichkeit verwechselt werden». Dieser Aussage aus der Einleitung zu den «Grundsätzen der Richterethik» der SVR entspricht folgende Passage aus dem Verhaltenskodex des Kantonsgerichts Baselland (dort S 3): «Die Grundsätze sind als eine selbst auferlegte Ordnung der Richterschaft zu verstehen. Ihre Geltung ergibt sich durch die letztlich freiwillige Beachtung durch die Richter und Richterinnen». Der Abgrenzung zum Disziplinarrecht entspricht das Verständnis der richterethischen Normen als Ausdruck autonomer Selbstregulierung. Aus dem Aspekt der Selbstregulierung folgt dann weiterhin, dass für die Beantwortung konkreter richterethischer Fragestellungen die betroffenen Richter selbst zuständig sind.

Das soeben für die Schweiz Gesagte gilt in Deutschland und Österreich ebenfalls, obwohl das in den dortigen Erklärungen zur Richterethik nicht ausdrücklich geregelt wird. Die Trennung von Richterethik und Disziplinarrecht folgt für diese beiden Länder aber schon daraus, dass richterethische Erklärungen weniger als festumrissene Regelungen, sondern vielmehr als berufsmoralische Aufforderung zur Selbstreflexion zu verstehen sind. Die richterethischen Wertungen, so die «Richterethik in Deutschland» (dort S 3), «sollen Anstoss und Motivation sein, das eigene Verhalten selbstkritisch zu hinterfragen. Sie sollen zur Diskussion anregen und Hilfe bei der Lösung ethischer Fragestellungen anbieten.» Nach Schneider gilt das auch für die österreichische «Welser Erklärung».³⁸

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht in der herausgehobenen Stellung der richterlichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit (bzw Unvoreingenommenheit) und In-

³⁸ Schneider (wie Fn 12), S 173.

tegrität (bzw des korrekten Verhaltens), die – entsprechend der «Prinzipien von Bangalore» (1.) – in richterethischen Erklärungen häufig an erster, zweiter und dritter Stelle genannt werden (zu diesen Prinzipien auch unten V. 1. a)–c). Das gilt für die «Richterethik in Deutschland», den Verhaltenskodex des Kantonsgerichts Basel-Stadt, die Ethikcharta des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts³⁹ und die «Grundsätze der Richterethik» der SVR. In der Welser Erklärung steht der Grundsatz der Unabhängigkeit immerhin an zweiter Stelle (nach den «Grundrechten»). Die Prinzipien der Unparteilichkeit und der Integrität werden zwar nicht ausdrücklich erwähnt, sind von den Art III, VI, VII u. IX der Welser Erklärung aber zumindest mitumfasst.

Gemeinsam ist den richterethischen Erklärungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz schliesslich die starke Betonung der Verantwortung der Richterschaft für das Vertrauen der Bürger in die Rechtmäßigkeit richterlicher Tätigkeit (dazu bereits oben I. 2. u. unten V. 1. d). Die «Richterethik in Deutschland» erwähnt das Gebot des Vertrauensschutzes auf S 5 beim Prinzip der Unabhängigkeit, auf S 9 bei der Integrität, auf S 11 beim Verantwortungsbewusstsein und auf S 12 bei den Grundsätzen der Mässigung oder Zurückhaltung. Die drei schweizerischen Erklärungen zur Richterethik heben das Vertrauensprinzip bereits in der Präambel bzw Einleitung hervor, die «Grundsätze der Richterethik» der SVR darüber hinaus bei den Prinzipien der Unabhängigkeit («Das Vertrauen in die Justiz ist das Fundament der richterlichen Unabhängigkeit»), Unvoreingenommenheit und Integrität (dort S 2 f.). Die Welser Erklärung spricht das Vertrauen in die Justiz zwar nicht ausdrücklich an; dieses steht aber, wie insbesondere die Art II, VII u. IX verdeutlichen, auch hier als Leitprinzip im Hintergrund.

b) Eine wichtige Besonderheit gegenüber Österreich und der Schweiz enthält die Erklärung «Richterethik in Deutschland» insofern, als sie auch die Staatsanwälte⁴⁰ miteinbezieht. Dem steht nach Auffassung des Deutschen Richterbundes, insbesondere im Hinblick auf den zentralen Grundsatz der Unabhängigkeit, die Weisungsabhängigkeit der Staatsanwälte nicht entgegen.⁴¹

Eine weitere Besonderheit enthält die Welser Erklärung, und zwar insofern, als sie zur politischen Betätigung der Richter eine im Vergleich zu Deutschland und der Schweiz auffallend rigide Haltung einnimmt. Ihr Art IX stuft jede parteipolitische Tätigkeit oder auch nur den Beitritt zu einer politischen Partei als im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit potentiell schädlich ein. Schneider vermutet, dass diese Bestimmung von der «be-

sonderen Situation der harten und tief in alle gesellschaftlichen und staatlichen Bereiche eindringenden politischen Auseinandersetzung in Österreich geprägt» ist.⁴² Demgegenüber wird in Deutschland und der Schweiz eine deutlich liberalere Haltung vertreten, die – in Übereinstimmung mit der «Erklärung Nr 3» des CCJE (dazu oben 2.) – der Richterschaft politische Betätigung zugesteht, soweit dadurch die richterliche Unabhängigkeit nicht in Frage gestellt wird.⁴³

4. Zur Richterethik im Fürstentum Liechtenstein

Im Folgenden steht zunächst die historische Entwicklung der Richterethik in Liechtenstein im Fokus (a), um dann auf die drei von der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit verabschiedeten Kodizes zur Richterethik einzugehen (b).

a) Die Geschichte der Richterethik in Liechtenstein steht in engem Zusammenhang mit dem Beitritt Liechtensteins zur «Group of States against Corruption» (GRECO) im Jahr 2010. Die im Jahr 1999 von 17 Mitgliedern des Europarats gegründete GRECO verfolgt das Ziel, die Einhaltung von Anti-Korruptionsstandards zu überwachen, und zwar im Wege der gegenseitigen Evaluation und des dabei entstehenden Gruppendrucks.

GRECO hat bisher vier Evaluationsrunden durchgeführt, in denen verschiedene korruptionsrelevante Themen behandelt wurden. Diese Themen können, zusammen mit den jeweiligen Evaluations- und Umsetzungsberichten, für jeden Mitgliedstaat gesondert auf der GRECO-Website (<http://www.coe.int/greco>) eingesehen werden. Über Liechtenstein existieren bisher drei Evaluationsberichte sowie entsprechende Umsetzungsberichte. Der erste Evaluationsbericht (der die Themen der ersten beiden Evaluationsrunden abdeckt) stammt aus dem Jahr 2011 (Umsetzungsbericht 2013) und der zweite Evaluationsbericht (der die Themen der dritten Evaluationsrunde behandelt) aus dem Jahr 2016 (Umsetzungsberichte 2018 und 2020). Die richterliche Ethik wird erst von den Themen der vierten Evaluationsrunde mitumfasst, die die «Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte» betreffen und dabei auch die Richterethik ansprechen («Ethical principles and rules of conduct»). Im Folgenden ist daher auch nur der dritte Evaluationsbericht (der die Themen der vierten Evaluationsrunde zum Gegenstand hat) aus dem Jahr 2020 von Interesse, zusammen mit dem Umsetzungsbericht von 2022 und einem weiteren, «vorläufigen» Umsetzungsbericht aus dem Jahr 2024. Die Evaluations- und Umsetzungsberichte werden im Folgenden nach der Absatznummerierung zitiert.

³⁹ Der dritte Grundsatz der Ethikcharta ist mit «Sorgfaltspflicht» überschrieben, meint damit aber die Integrität oder das korrekte Verhalten.

⁴⁰ Wie Fn 3.

⁴¹ Die «Richterethik in Deutschland» stellt in diesem Zusammenhang fest (S 5): «[Das Prinzip der Unabhängigkeit] gilt gleichermaßen für Staatsanwälte, die zwar statusrechtlich weisungsabhängige Beamte sind, aber inhaltlich in weiten Teilen des Verfahrens richterähnliche Aufgaben erfüllen. Gemeinsam mit den Richtern sind auch die Staatsanwälte wesentliche Garanten für die Rechtssicherheit und somit für das Funktionieren des Rechtsstaates. Deshalb überprüfen sie Weisungen darauf, ob sie mit Recht und Gesetz sowie dem eigenen Gewissen vereinbar sind».

⁴² Schneider (wie Fn 12), S 173. Zu den Gründen für diese Bestimmung auch Matthias Burghardt, Richter und parteipolitisches Engagement – Versuch einer Betrachtung aus ethischer Sicht, in: Deutsche Richterzeitung 2010, S 351 (353 f.).

⁴³ Siehe dazu in der «Richterethik in Deutschland» die entsprechenden Ausführungen zum Prinzip der Mässigung oder Zurückhaltung (dort S 13), im Verhaltenskodex des Kantonsgerichts Basel-Stadt das Anwendungsbeispiel 1.5. zum Grundsatz der Unabhängigkeit (dort S 4), in der Ethikcharta des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts die Nr 11 zum Prinzip der Sorgfaltspflicht, und in den «Grundsätzen der Richterethik» der SVR die Ausführungen zum Grundsatz der Unvoreingenommenheit (dort S 3).

Der dritte Evaluationsbericht über Liechtenstein von 2020 bewertet nach eigenen Worten «die Wirksamkeit der derzeit in Liechtenstein vorhandenen Systeme zur Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte» (Nr 1). Gleich zu Beginn wird «die Verabschiedung eines richterlichen Verhaltenskodex zusammen mit praktischen Orientierungshilfen» als «wichtig» bezeichnet (Nr 3); dieser Empfehlung wurde von der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 nachgekommen (dazu unten b). Bemerkenswert ist hier die Verwendung des Begriffes «Kodex», obwohl dieser in Europa und insbesondere im deutschsprachigen Raum auf deutliche Vorbehalte stösst. Das wurde oben bei der «Stellungnahme Nr 3» des CCJE bereits ausgeführt (oben 2.), lässt sich aber insbesondere auch für Deutschland und die Schweiz nachweisen. Der Deutsche Richterbund erklärt in seiner «Richterethik in Deutschland» ganz ausdrücklich den Verzicht darauf, «Richtlinien oder Kodizes für berufsethisches Verhalten zu formulieren».⁴⁴ Der Grund dafür besteht offenbar darin, dass der Kodex-Begriff für eine abschliessende gesetzgeberische Regelung steht, obwohl die Verhaltensmassstäbe der richterlichen Ethik nach Überzeugung der Richterschaft aus dem Willen zu autonomer Selbstregulierung hervorgehen, einer Selbstregulierung, die auch nicht abgeschlossen ist, sondern auf einem sich fortentwickelnden Gedanken- und Abwägungsprozess beruht.⁴⁵ Ganz ähnlich hat sich auch die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) «gegen den Erlass einer Ethik-Charta oder eines Ethik-Kodex ausgesprochen».⁴⁶

Die Vorbehalte gegenüber dem Kodex-Begriff beruhen somit wesentlich darauf, dass diese Bezeichnung für eine gesetzgeberische Regelung steht, obwohl zumindest die Richterschaft im deutschsprachigen Raum der festen Überzeugung ist, dass Erklärungen zur Richterethik nur von den Richtern selbst stammen können, und dass solche Erklärungen daher von gesetzgeberischen, insbesondere disziplinarrechtlichen Bestimmungen strikt zu trennen sind (siehe dazu oben I. 3., II., III. 2. u. 3. a). Dieser Grundsatz der richterlichen Ethik bleibt im dritten Evaluationsbericht über Liechtenstein von 2020 jedoch teilweise unbeachtet: Zwar wird die Verabschiedung und Überwachung eines «richterlichen Verhaltenskodex» der Justiz zugewiesen (Nr 90); dieser Kodex wird aber nicht – oder jedenfalls nur ganz unzureichend – von gesetzlichen und disziplinarrechtlichen Pflichten abgegrenzt. So weist der Evaluationsbericht darauf hin, dass «der Zweck eines solchen Kodexes [darin besteht], Gesetze oder Verordnungen [...] zu ergänzen, wo weitere Details erforderlich sind» (Nr 90), und dass der Kodex für den Fall, dass gegen seine Normen verstossen wird, «mit dem bestehenden Disziplinarverfahren verknüpft werden kann» (Nr 122). Diese beiden Aussagen entsprechen zwar dem Verständnis der Richterethik in Common-Law-Ländern,⁴⁷

sie widersprechen aber, gerade auch im Hinblick auf die Verknüpfung von richterethischen Massstäben und Disziplinarrecht, Grundsätzen der Richterethik im deutschsprachigen Raum (dazu oben I. 3., II., III. 2. u. 3. a). Dieser Widerspruch setzt sich im Umsetzungsbericht über Liechtenstein von 2022 fort, wenn im Hinblick auf die drei von der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 verabschiedeten Ethik-Kodizes hervorgehoben wird, dass die dort enthaltenen «ethische[n] Grundsätze und Verhaltensregeln [...] Straf- und/oder Disziplinarverfahren gewährleisten können» (Nr 25).

b) Wie bereits erwähnt, wurden im Fürstentum Liechtenstein drei richterliche Verhaltenskodizes verabschiedet. Es handelt sich um den «Verhaltenskodex des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein» vom 21. Dezember 2021 (aktuelle Version: 19. Dezember 2022), den «Verhaltenskodex des Staatsgerichtshofes» vom 7. Februar 2022 und schliesslich den «Richterliche[n] Verhaltenskodex für die ordentlichen Gerichte im Fürstentum Liechtenstein (Compliance-Richtlinien)» vom 30. März 2022.

Die Verhaltenskodizes des Verwaltungs- und des Staatsgerichtshofs weisen zahlreiche Ähnlichkeiten auf. Beide beginnen mit einer Einleitung, in der über die Rechtsgrundlagen sowie die Funktion und Bedeutung des jeweiligen Gerichtshofs informiert wird.⁴⁸ Auf die Einleitung folgen «Allgemeine Handlungsgrundsätze», die die Prinzipien der Richterethik enthalten. Von einer Ausnahme abgesehen – dem Grundsatz der «Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit», den der Verwaltungsgerichtshof an dritter Stelle nennt – enthalten beide Kodizes dieselben Prinzipien, und zwar auch in derselben Reihenfolge: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität, Sorgfalt, Gleichheit, Kollegialität sowie Zurückhaltung und Würde. Nach den Allgemeinen Handlungsgrundsätzen schliesst sich noch – einer Empfehlung der GRECO entsprechend – ein eigener Abschnitt über die nebenamtliche richterliche Tätigkeit an.⁴⁹ Beide Kodizes enthalten schliesslich – und auch insofern folgen sie einer GRECO-Empfehlung – praktische Anwendungsbeispiele.⁵⁰ Beide Kodizes wurden von den Richtern selbst erlassen.

Common Law ist aber auch der Gedanke, dass richterethische Normen das vorhandene Recht ergänzen, da diese Länder «kein oder ein nur rudimentäres richterliches Dienstrecht kennen, in dem rechtliche Verhaltenspflichten der Richter niedergelegt oder aus dem sie ableitbar wären»; so *Schneider* (wie Fn 12), S 117. Hinzu kommt, dass das Common Law, im Unterschied zu den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, dem Richter eine grosse Gestaltungsmacht bei der Verfahrensführung gewährt, «die eine berufsethische Flankierung erfordert»; so *Schneider* (wie Fn 12), S 147 für die USA. In diesem Sinne auch ebd., S 177 für Grossbritannien, insbesondere England und Wales.

⁴⁸ Der Verwaltungsgerichtshof behandelt in der Einleitung ausserdem noch den Adressatenkreis und die Zwecksetzung seines Kodex.

⁴⁹ Die Berücksichtigung der Situation nebenamtlicher Richter in einem richterlichen Verhaltenskodex empfiehlt der dritte Evaluationsbericht über Liechtenstein von 2020 in den Nrn. 90, 94, 95 u. 97.

⁵⁰ Zur Empfehlung der Aufnahme von «erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen» ebd., Nr 90. – Der Verhaltenskodex des Verwaltungsgerichtshofs enthält solche Beispiele bei allen

⁴⁴ S 3 (Vorrede).

⁴⁵ In diesem Sinne ebd. Dazu auch oben 2. bei der «Stellungnahme Nr 3» des CCJE.

⁴⁶ Grundsätze der Richterethik, S 1 (Vorrede).

⁴⁷ Das gilt zunächst für die Verknüpfung von Richterethik und Disziplinarrecht; dazu oben die Fn 29–33. – Typisch für Länder des

Der Verhaltenskodex der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterscheidet sich hinsichtlich Aufbau und Umfang deutlich von den anderen beiden Kodizes. Nach einer Präambel, die unter anderem auf die Zwecksetzung des Kodex eingeht, werden unter der Überschrift «Unsere Werte und Ansprüche» folgende Grundsätze genannt: Unabhängigkeit, Einhalten von Gesetzen oder Rechtsstaatlichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit, Integrität, Faires Verfahren und Grundrechtsschutz, Transparenz, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden, Qualitätsvolle Verfahren, Gerechtigkeit. Der sich anschliessende, umfangreiche Hauptabschnitt ist mit «Allgemeine Handlungsgrundsätze» überschrieben, enthält aber fast ausschliesslich dienst- und strafrechtliche Vorschriften, die mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen und zahlreichen Anwendungsbeispielen ausführlich dargelegt werden. Der letzte grössere Abschnitt («Verhalten und Auftreten») enthält demgegenüber typisch richterethische Verhaltensgrundsätze, die den Umgang mit Verfahrensbeteiligten, den Umgang der Richter miteinander, das Verhalten und Auftreten ausser Dienst sowie die Nutzung von sozialen Medien betreffen. Dieser Kodex wurde nicht von den Richtern, sondern von der Konferenz der Gerichtspräsidenten erlassen.

Abschliessend sei hier noch eine Passage aus dem Verhaltenskodex der ordentlichen Gerichtsbarkeit hervorgehoben, die das Problem der Verhältnisbestimmung von Richterdienst- und Beamtenstrafrecht einerseits und richterlicher Ethik andererseits in den Fokus rückt. Gemeint ist der Abschnitt 3.4, mit dem die Ausführungen zu den dienst- und strafrechtlichen Bestimmungen enden, und der mit «Fragen der Ethik» überschrieben ist. Dort wird darauf hingewiesen, dass die zuvor behandelten gesetzlichen Vorschriften eine Vielzahl konkreter Lebenssachverhalte regeln müssen und daher häufig Ermessensspielräume lassen, die – darauf deutet jedenfalls die Überschrift «Fragen der Ethik» hin – mit ethischen Entscheidungen ausgefüllt werden müssen.⁵¹ Das führt zunächst zurück zu der oben unter II. behandelten, allgemeineren Fragestellung, ob die Lösung schwieriger Rechtsanwendungsprobleme generell eine «ethische» Entscheidung notwendig macht. Die Antwort darauf konnte oben auf sich beruhen, da sie ein rechtstheoretisches Problem betrifft, das sich als solches von der Frage nach dem Inhalt richterethischer Verhaltensgrundsätze – und damit auch von der Abgrenzung dieser Grundsätze vom Recht, insbesondere vom Disziplinarrecht – abschichten lässt.

Hier ist diese Abschichtung aber nicht mehr möglich, denn jetzt geht es ja gerade darum, ob sich gesetzliche Vorschriften des Richterdienstrechts und Beamtenstrafrechts mit Hilfe richterethischer Verhaltensgrundsätze konkretisieren lassen. Das betrifft unmittelbar den für

den deutschsprachigen Raum bereits mehrfach hervorgehobenen Grundsatz der Trennung von richterlicher Ethik und Recht, insbesondere von richterlicher Ethik und Disziplinarrecht (siehe dazu oben I. 3., II., III. 2. u. 3. a). Dieser Grundsatz wäre nämlich insoweit verletzt, als man mit richterethischen Prinzipien gesetzliche Vorschriften konkretisieren könnte. Hält man an der Trennung von Recht und Ethik fest, dann bleibt nur die Konsequenz, dass «richterethische» Grundsätze in solchen Fällen in Wahrheit als ungeschriebene *Rechtsbegriffe* oder *Rechtsprinzipien* zum Einsatz kommen. Das wirft schliesslich die grundsätzliche Frage auf, nach welchen inhaltlichen Kriterien sich Recht und Ethik (rechtliche und ethische Prinzipien) eigentlich unterscheiden lassen. Oder anders gefragt: Was macht die eine normative Aussage zu einer rechtlichen und die andere normative Aussage zu einer ethischen?⁵² Diese Frage ist zumindest im aktuellen Schrifttum ungeklärt und so steht eine überzeugende Unterscheidung zwischen Richterdienstrecht sowie Beamtenstrafrecht einerseits und richterlicher Ethik andererseits noch aus, die nicht nur für den (wissenschaftlich oder praktisch tätigen) Rechtsanwender wichtig wäre, sondern auch für den Gesetzgeber (dazu sogleich noch unter IV.).

IV. Zur Begründung der Richterethik

Die Frage nach der Begründung der richterethischen Prinzipien führt mitten hinein in eine Terra incognita der ungelösten Grundlagenprobleme, die nicht nur die Richterethik und die Ethik insgesamt betreffen, sondern auch die Rechtstheorie. Diese Unklarheiten haben insbesondere zur Folge, dass – worauf bereits soeben unter III. 4. b) am Ende hingewiesen wurde – inhaltliche Kriterien zur Abgrenzung von Recht und Ethik fehlen (1.). Das zeigt sich auch bei der herrschenden Begründung der Richterethik in der richterlichen Unabhängigkeit (2.).

1. Mit der Begründung der Richterethik ist die Frage nach dem Grund der normativen oder präskriptiven Aussagen der Richterethik gestellt, also die Frage, worin die ethischen Grundsätze für richterliches Handeln ihren (letzten) Grund oder ihre (letzte) Begründung finden. Die Beantwortung dieser Frage ist keineswegs eine bloss «akademische» oder «theoretische» Aufgabe, denn wenn man nicht weiss, wie bzw. worin die Richterethik zu begründen ist, muss jede Bestimmung ihrer Handlungsprinzipien unsicher bleiben.

Die Frage nach der Begründung der Richterethik führt – erstens – zurück zu dem eingangs (I. 1.) hervorgehobenen Problem der Möglichkeit einer *wissenschaftlichen* Ethik. Beides hängt unmittelbar zusammen, denn «Wissenschaft» ist «systematische und daher *begründete* Erkenntnis».⁵³ Die Frage, ob eine wissenschaftliche Richter-

richterethischen Prinzipien, während sich der Staatsgerichtshof darauf beschränkt, Kriterien und Fallkonstellationen zu benennen, die bei nebenamtlichen Richtern regelmässig zur Befangenheit führen.

⁵¹ Der Abschnitt 3.4 erinnert zumindest an die oben a) zitierte Passage aus dem dritten Evaluationsbericht über Liechtenstein von 2020, nach welcher «der Zweck eines solchen Kodexes [darin besteht], Gesetze oder Verordnungen [...] zu ergänzen, wo weitere Details erforderlich sind» (Nr 90).

⁵² Die oben unter II. genannte Differenzierung zwischen rechtlichen Imperativen und ethischen Optativen löst dieses Problem selbstverständlich noch nicht, denn es bleibt ja die entscheidende Frage offen, unter welchen Voraussetzungen eine normative Aussage als Imperativ einzuordnen ist, und unter welchen Voraussetzungen (nur) als Optativ.

⁵³ So *Julius Kraft*, Die Unmöglichkeit der Geisteswissenschaft, 3. Aufl., Hamburg 1977, S 37 f. (Hervorhebung von mir). Im Original stehen die Wörter «und daher begründete» in Klammern.

ethik möglich ist, ob es also möglich ist, objektiv gültige Aussagen über die normativen Inhalte der Richterethik (oder auch anderer Bereichsethiken) zu machen, hängt somit von der Begründbarkeit dieser Inhalte ab. Die Begründbarkeit der Richterethik ist daher nicht zuletzt auch notwendige Voraussetzung für die Existenz der richterlichen Ethik überhaupt: Wären wissenschaftliche (objektiv gültige) Aussagen über ihre Inhalte unmöglich, dann wären diese Inhalte nicht erkennbar und es gäbe gar keine Richterethik (dazu bereits oben II.).

Die Frage nach dem Grund der Richterethik führt – zweitens – zurück zu der soeben (III. 4. b) erörterten Frage nach der Abgrenzung der richterlichen Ethik vom Richterdienstrecht und vom Beamtenstrafrecht. Auch hier hängen beide Fragestellungen unmittelbar zusammen, denn der Weg zu einer sicheren Abgrenzung der Ethik vom Recht kann nur über eine sichere Begründung der Ethik führen: Die Unterscheidung von Recht und Ethik setzt die *eigenständige* Begründbarkeit der Ethik voraus, die überhaupt erst auf einen *inhaltlichen* Unterschied zwischen rechtlichen und ethischen Prinzipien führt und damit auch zur Eigenständigkeit der Ethik als Wissenschaft. Würde man die Abgrenzung von Recht und Ethik dem freien Ermessen des Gesetzgebers – und damit einem rein *formalen* Unterscheidungskriterium – überlassen, dann wäre damit ein *inhaltlicher* Unterschied zwischen Recht und Ethik bestritten, damit aber auch die eigenständige Begründbarkeit ethischer Prinzipien. Es gäbe dann gar keine selbständige wissenschaftliche Ethik mehr, die somit auch nicht mehr vom Recht abgegrenzt werden könnte. Die Forderung, die Abgrenzung von Recht und Ethik doch einfach dem politischen Gusto des Gesetzgebers zu überlassen, widerspricht sich daher selbst.

Die Abgrenzung von Recht und Ethik kann somit nicht Sache des Gesetzgebers, sondern nur der wissenschaftstheoretischen Argumentation sein. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung von Recht und Ethik logischerweise nicht nur von Seiten der Ethik aus, sondern auch von Seiten des Rechts aus vorzunehmen ist. Mit anderen Worten: Um den inhaltlichen Unterschied zwischen Recht und Ethik bestimmen zu können, muss man sich nicht nur über die Begründung der Ethik, sondern auch über die Begründung des Rechts im Klaren sein. Hier stellt sich somit schliesslich auch die rechtstheoretische Fundamentalfrage nach dem Grund des Rechts.

Die angesprochenen Grundlagenprobleme, die nicht zuletzt auch tief in das Gebiet der philosophischen Erkenntnistheorie hineinragen, können an dieser Stelle nicht gelöst werden. Das bedeutet aber keineswegs, dass sie, etwa aufgrund ihres letztlich philosophischen oder «weltanschaulichen» Charakters, überhaupt nicht gelöst werden können. Mit dieser Schlussfolgerung sollte man vorsichtig sein, denn wäre sie – was alles andere als ausgemacht ist⁵⁴ – zutreffend, dann folgte daraus für die

⁵⁴ Zur Begründung normativer Aussagen in einem Ideal der vernünftigen Selbstbestimmung des Menschen oder der Menschenwürde *Leonard Nelson*, Kritik der praktischen Vernunft (1917), in: *ders.*, Gesammelte Schriften in neun Bänden, hrsg. v. *Paul Bernays u.a.*, Bd. 4, Fürth 1972. An dieses Ideal knüpft Nelson sowohl bei der Begründung des Rechts als auch bei der Be-

gründung der Ethik an. Siehe dazu für das Recht *Leonard Nelson*, System der philosophischen Rechtslehre und Politik (1924), in: *ders.*, Gesammelte Schriften in neun Bänden, hrsg. v. *Paul Bernays u.a.*, Bd. 6, Hamburg 1976, S 107–120. Was die Ethik betrifft, leitet Nelson aus dem genannten Ideal die Aufgabe ab, auf die Verwirklichung des Rechtszustandes hinzuwirken, und zwar auch dort, wo dazu keine rechtliche Verpflichtung mehr besteht. Siehe dazu, allerdings ohne Bezugnahme auf die Richterethik, *Nelson* (wie Fn 19), S 29–31, 40–44, 115–117, 248 f.; *ders.*, System der philosophischen Rechtslehre und Politik, a.a.O., S 41–45. – Die Rezeption und kritische Diskussion der zitierten Schriften Nelsons, aber auch die seines übrigen Œuvres, stehen im Wesentlichen noch aus.

2. Nach überwiegender Auffassung im Schrifttum ist die Richterethik in der inneren Unabhängigkeit des Richters zu begründen.⁵⁵ Mit der inneren Unabhängigkeit ist die Freiheit des Richters gemeint, seine Entscheidung nur auf das Recht zu stützen.⁵⁶ Die Unabhängigkeit des Richters wird zwar vom Recht gefordert (Art 95 Abs 2 S 1 LV, Art 2 Abs 2 RDG, Art 6 StGHG, Art 3 Abs 1 LVG), sie bleibt aber weitgehend gesetzlich unregelt. Die Richterethik ist somit – durch den Grundsatz von der inneren Unabhängigkeit des Richters – gesetzlich vorgeprägt, sie beginnt aber erst dort, wo das Recht keine Regelungen mehr enthält, sie formuliert Gebote, die über das gesetzlich Normierte hinausgehen (dazu bereits oben II.). Die Massstäbe der Richterethik machen es dem Richter zur Aufgabe, sich dem Idealzustand einer vollkommenen inneren Unabhängigkeit immer weiter anzunähern, ohne ihn dazu (rechtlich) verpflichtet zu können. Da das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit auf die Freiheit des Richters zielt, seine Entscheidung ausschliesslich auf das Recht zu stützen, dienen die Gebote der Richterethik letztlich der Herrschaft des Rechts.

So plausibel die Begründung der richterlichen Ethik in der inneren Unabhängigkeit des Richters auch erscheint, so enthält sie doch keine dem Recht gegenüber eigenständige Ethikbegründung, sodass der inhaltliche Unterschied, also die Kriterien, anhand deren sich ethische von rechtlichen Inhalten unterscheiden lassen, ungeklärt bleiben. Dass die Trennung von Recht und Ethik nicht an den Gesetzgeber delegiert werden kann, wurde unter 1. schon hervorgehoben. Die freie Entscheidung des Gesetzgebers darüber, ob eine normative Aussage zum Bestandteil des (Gesetzes-)Rechts wird oder der Ethik überlassen bleibt, widerspräche auch dem Grundsatz, dass die richterethischen Massstäbe vom Recht, insbesondere

gründung der Ethik an. Siehe dazu für das Recht *Leonard Nelson*, System der philosophischen Rechtslehre und Politik (1924), in: *ders.*, Gesammelte Schriften in neun Bänden, hrsg. v. *Paul Bernays u.a.*, Bd. 6, Hamburg 1976, S 107–120. Was die Ethik betrifft, leitet Nelson aus dem genannten Ideal die Aufgabe ab, auf die Verwirklichung des Rechtszustandes hinzuwirken, und zwar auch dort, wo dazu keine rechtliche Verpflichtung mehr besteht. Siehe dazu, allerdings ohne Bezugnahme auf die Richterethik, *Nelson* (wie Fn 19), S 29–31, 40–44, 115–117, 248 f.; *ders.*, System der philosophischen Rechtslehre und Politik, a.a.O., S 41–45. – Die Rezeption und kritische Diskussion der zitierten Schriften Nelsons, aber auch die seines übrigen Œuvres, stehen im Wesentlichen noch aus.

⁵⁵ In diesem Sinne ausführlich *Schneider* (wie Fn 12), S 333–339, der allerdings nicht ausdrücklich nach dem Grund oder der Begründung der Richterethik fragt, sondern stattdessen vom «rechtlichen Ausgangspunkt einer (nichtrechtlichen) richterlichen Ethik» spricht (ebd., S 335); ähnlich *Kreth* (wie Fn 16), S 475; *Gass* (wie Fn 15), S 143–146.

⁵⁶ In diesem Sinne *Kurt Eichenberger*, Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem, Bern 1960, mit dem Hinweis, dass die richterliche Unabhängigkeit auf der Annahme beruhe, «der Richter müsse nur dem Recht und sich selbst überlassen werden, um den sachrichtigen Richterspruch zustande zu bringen» (S 51).

vom richterlichen Disziplinarrecht, streng zu trennen sind (siehe dazu oben I. 3., II., III. 2. u. 3. a). Das setzt aber die inhaltliche Unterscheidbarkeit von Recht und Ethik voraus, ohne die der Grundsatz von der Trennung zwischen Recht und Ethik stets Gefahr läuft, verletzt zu werden: Zum einen durch den Rechtsanwender, der mithilfe richterethischer Prinzipien das Richterdienstrecht und das Beamtenstrafrecht konkretisieren will; dazu bereits oben III. 4. b) am Ende. Zum anderen aber auch durch den Gesetzgeber, der einer normativen Aussage Gesetzeskraft verleiht, obwohl diese Aussage der Ethik zugehört.

V. Die vier Hauptprinzipien der Richterethik

1. Aus der Begründung der Richterethik in der inneren Unabhängigkeit des Richters werden drei inhaltliche Grundprinzipien und ein Auslegungsprinzip der Richterethik abgeleitet.⁵⁷ Das gilt aber – im Anschluss an das soeben unter IV. Gesagte – nur unter Vorbehalt, denn das Fehlen einer eigenständigen Ethikbegründung steht einer wissenschaftstheoretisch fundierten und damit sicheren Einordnung dieser Prinzipien in das Gebiet der (Richter-) Ethik entgegen. Das betrifft insbesondere die Frage, inwieweit es sich bei diesen Prinzipien um *ethische* Prinzipien handelt, und inwieweit um *Rechts*prinzipien.

a) Das erste und oberste Grundprinzip ist das der inneren richterlichen Unabhängigkeit, soweit diese nicht gesetzlich bestimmt ist. Der Richter wahrt seine Unabhängigkeit dadurch, dass er Einwirkungen oder Interventionen etwa der Regierung, Privater, anderer Richter oder auch der Öffentlichkeit zurückweist, dass er «Sirenenklängen (insbesondere Beförderungsaussichten, korrumpierenden Annäherungen von Beteiligten, Schmeicheleien etc.) nicht erliegt», und dass er sich schliesslich, soweit irgend möglich, bei seinen Entscheidungen frei macht von persönlichen Interessen, Sympathien und Antipathien, politischen Meinungen sowie sonstigen «weltanschaulichen Engführungen».⁵⁸

b) Das zweite Grundprinzip ist das der Unparteilichkeit. Das Gebot der Unparteilichkeit verpflichtet den Richter den Streitparteien gegenüber zur Unvoreingenommenheit und macht damit – im Hinblick auf dessen schiedsrichterliche Entscheidungsgewalt – das Wesen der richterlichen Funktion aus.⁵⁹ Die richterliche Unabhängigkeit (a) bildet eine notwendige Voraussetzung der Unparteilichkeit, da die Fähigkeit des Richters, bei seinen Entscheidungen von persönlichen Interessen, Vorlieben (oder Abneigungen) und ideologischen Auffassungen unabhängig zu sein, der Voreingenommenheit zugunsten (oder zulasten) einer Partei entgegenwirkt.

c) Das dritte inhaltliche Grundprinzip der richterlichen Ethik ist das der Integrität. Integrität meint die Ehrlichkeit, Redlichkeit und Unbescholtenheit des Richters. Mit diesen Eigenschaften wahrt der Richter das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit der Justiz und schützt diese damit als Institution. Auch die richterliche

Integrität bildet daher eine notwendige Voraussetzung der Unparteilichkeit.⁶⁰

d) Alle drei Grundprinzipien werden im Einzelfall häufig konkretisierungsbedürftig sein, sodass sich die Frage nach einem Referenzkriterium stellt, anhand dessen eine nähere Bestimmung dieser Grundprinzipien vorgenommen werden kann.⁶¹ Im Schrifttum wird hier das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Richterschaft genannt, das eine wesentliche Garantie für die Effizienz des Rechtssystems bilde: «Das Verhalten der Richter bei ihrer beruflichen Tätigkeit wird von den Rechtsuchenden verständlicherweise als wesentlich für die Glaubwürdigkeit der Gerichte angesehen».⁶² Das Vertrauen der Öffentlichkeit kann somit als das zentrale Auslegungsprinzip der Richterethik bezeichnet werden: Ob eines der drei inhaltlichen Grundprinzipien verletzt ist, hängt in erster Linie davon ab, ob das jeweilige Verhalten geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu erschüttern.⁶³

2. Die weiteren richterethischen Normen sind aus den drei inhaltlichen Grundprinzipien abzuleiten und mit dem Auslegungsprinzip näher zu bestimmen. Das gilt etwa für: Zurückhaltung, Sorgfalt, Leistungsbereitschaft (inklusive der Bereitschaft, an Fortbildungen teilzunehmen), Offenheit, Zugänglichkeit, Mut, Gelassenheit, Verständlichkeit, Gleichbehandlung und Objektivität.

⁵⁷ Das Folgende nach Gass (wie Fn 15), S 143–146.

⁵⁸ Schneider (wie Fn 12), S 334 (dort auch die zwei Zitate); Gass (wie Fn 15), S 143 f.

⁵⁹ Gass (wie Fn 15), S 145.

⁶⁰ Gass (wie Fn 15), S 146.

⁶¹ Gass (wie Fn 15), S 146 f.

⁶² So die «Stellungnahme Nr 3» des Beirats der europäischen Richter (CCJE) vom 19. November 2002, Nr 22. Zur Stellungnahme Nr 3 siehe oben unter III. 2.

⁶³ Gass (wie Fn 15), S 147.